

Sitzung vom 8. Mai 1996

1335. Postulat (Missbräuchliche Anmeldung für eine IV-/Unfallrente bei Arbeitslosigkeit)

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, und Mitunterzeichnende haben am 18. Dezember 1995 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, welche Massnahmen er vorsieht, damit die Verpflichtung zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen ab 1. Januar 1997 nicht durch eine Anmeldung für eine IV-/Unfallrente umgangen werden kann. Im übrigen ist sicherzustellen, dass die Rentengesuche Arbeitsloser prioritär behandelt werden und die ALV zwingend über negative Rentenentscheide ihrer Leistungsbezüger orientiert wird.

Begründung:

Die AVIG-Revision sieht vor, dass ab 1. Januar 1997 jene Arbeitslosen ohne jegliche Gegenleistung in Form von Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen Anrecht auf 520 Taggelder haben, die eine IV-/Unfallrente beziehen oder ein entsprechendes Gesuch hängig ist. Wie die Erfahrung zeigt, nimmt die Bearbeitung der Gesuche 1½ Jahre in Anspruch. Es liegt somit im Bereich des Möglichen, dass sich ein Arbeitsloser während der gesamten Rahmenfrist von zwei Jahren den arbeitsmarktlichen Massnahmen entzieht und reinen Erwerbersatz bezieht. In Zukunft muss sichergestellt werden, dass die Rentengesuche Arbeitsloser prioritär behandelt werden und dass die ALV über einen negativen Rentenentscheid informiert wird.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dorothee Fierz, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) gehört u.a. die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten. Der körperlich oder geistig Behinderte gilt als vermittlungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung seiner Behinderung Arbeit vermittelt werden könnte. Die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (Beschäftigung, Weiterbildung) ist Ersatz für Arbeit. Wer die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme verweigert, ist nicht mehr vermittlungsfähig und damit nicht mehr anspruchsberechtigt. Wird unter Hinweis auf den gestellten Antrag auf eine Invalidenrente die Unzumutbarkeit der Teilnahme an der arbeitsmarktlichen Massnahme behauptet, so klären die ALV-Organen ab, ob der gestellte Antrag nicht aussichtslos erscheint, bevor sie die für solche Fälle vorgesehenen Leistungen erbringen. Dies war grundsätzlich schon bisher so und hat mit dem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vom 23. Juni 1995 nicht geändert.

Die Invalidenversicherung (IV) wird im Kanton Zürich von der rechtlich selbständigen Sozialversicherungsanstalt (IV-Stelle) durchgeführt. Die Taggeld-Unfallversicherung für Arbeitslose wird von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) durchgeführt. Beide Anstalten unterstehen der Oberaufsicht des Bundes. Der Regierungsrat verfügt über keine Weisungskompetenz.

Die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung sind untereinander koordiniert und gegen Missbräuche gesichert. Zur Festsetzung der Leistungspflicht besteht eine umfassende gegenseitige Informationspflicht. Zudem sind die einzelnen Sozialversicherungszweige gegen die Entscheide der anderen Zweige beschwerdelegitimiert, weshalb die Entscheide eines Zweiges den betroffenen anderen Stellen zu eröffnen sind.

Die IV-Stelle kann etwa zwei Drittel der IV-Anmeldungen innerhalb dreier Monate beurteilen und allenfalls verfügungsweise abweisen. Die Bearbeitung der restlichen Fälle kann

unabhängig vom Arbeitstempo der am Verfahren mitwirkenden Dritten (Ärzte, Arbeitgeber usw.) ö länger, im Extremfall ein bis zwei Jahre, dauern. Noch deutlich länger dauern Fälle im Rechtsmittelverfahren, bis letztinstanzlich ein rechtskräftiges Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vorliegt. In der Praxis nehmen die Organe der ALV mit der IV-Stelle zwecks Leistungsverrechnung Kontakt auf, sobald sie Kenntnis von einer IV-Anmeldung erhalten, d.h., wenn jemand Unzumutbarkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme wegen Invalidität geltend macht. Dieses schon gestützt auf bisheriges Recht seit vielen Jahren eingespielte Vorgehen hat sich bewährt. Es wird in angepasster Form ohne weiteres auf die neue Taggeld-Unfallversicherung im Verkehr mit der Suva ausgedehnt.

Die bestehenden Massnahmen gegen missbräuchliches Ausweichen von der ALV auf einen anderen Sozialversicherungszweig genügen somit. Weitergehende Schritte sind weder erforderlich, noch würden sie in kantonaler Kompetenz liegen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi